

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 10. Dezember 2014	Nr. 317
------	--------------------------------	---------

## **Ausschreibung der Bremischen Landesmedienanstalt über die Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Digital Video Broadcasting - Terrestrial 2 (DVB-T 2)**

Hiermit gibt die Bremische Landesmedienanstalt gemäß § 51a Absatz 2, § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag (ZPS) in Abstimmung mit den anderen Landesmedienanstalten aufgrund des Beschlusses der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) vom 18. November 2014 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

### 1. Medienrechtliche Zuordnung

Die Ministerpräsidenten der Länder haben gemäß § 51 Absatz 2 RStV anlässlich ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die zur Realisierung des gemeinsamen „Planungs- und Koordinierungsauftrages der Länder für DVB-T2 im Endausbau 2020“ vom 25. Juni 2014 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten für eine bundesweite Versorgung mit Fernsehprogrammen privater Veranstalter werden auf der Grundlage der Verständigung von ARD, ZDF und Landesmedienanstalten vom 17. September 2014 nach § 51 Absatz 2 RStV bis zum 31. Dezember 2030 vollständig den Landesmedienanstalten zugeordnet. Die Zuordnung der vorgenannten Kapazitäten erfolgt Zug um Zug auf der Grundlage, dass nach Rückgabe der bisher zugewiesenen Kapazitäten durch die privaten Veranstalter die jeweilige Landesmedienanstalt auf die ihr zugeordneten DVB-T-Kapazitäten verzichtet. In der Übergangsphase von DVB-T nach DVB-T2 können die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und private Fernsehveranstalter im gegenseitigen Einvernehmen auch Übertragungskapazitäten des jeweils anderen Bedarfsträgers nutzen.

Die in Ziffer 1 genannten Übertragungskapazitäten sollen im Verfahren nach § 51a RStV vollständig einem Plattformanbieter zugewiesen werden. Bestehende Landes- und Regionalfenster müssen mindestens in dem zum Umstellungszeitpunkt gewährleisteten Umfang abgebildet werden, soweit technische Belange dem nicht entgegenstehen. Das gilt auch für digital und terrestrisch verbreitete lokale und regionale Fernsehprogramme. Die Zuweisung nach § 51a RStV soll

Verpflichtungen zum Ausbau in bisher nicht versorgte regionale Mittelzentren gemäß des DVB-T2-Bedarfskonzeptes enthalten.

Im Verfahren nach § 51a RStV sind die Bestandsschutz-Interessen der privaten Veranstalter, deren Programme zum 31. März 2015 über DVB-T verbreitet werden, angemessen zu berücksichtigen.

Durch die vorstehende Zuordnung bleiben die bestehenden Versorgungsbedarfe und die nach den einzelnen Landesmediengesetzen unbefristet erteilten Zuordnungen von Übertragungskapazitäten an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für drei Bedeckungen unberührt. Mit der Zuordnung der Kapazitäten nach Ziffer 1 sollen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Frequenzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbunden sein.

## 2. Gegenstand der Ausschreibung

Gemäß der oben genannten Zuordnungsentscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz stehen bundesweit drei Multiplexe für die digitale terrestrische Verbreitung privater Angebote für die Zuweisung an einen Plattformbetreiber zur Verfügung. Die Verbreitung soll im technischen Standard DVB-T2 mit der Codierung High Efficiency Video Coding (HEVC) mit einer Datenrate von mindestens 22 Megabit pro Sekunde erfolgen.

In räumlicher Hinsicht stehen vorbehaltlich der letztendlichen Zuteilung durch die Bundesnetzagentur Frequenzen gemäß den Bedarfsanmeldungen der Länder (Anlage hierzu ist abrufbar unter <http://www.bremische-landesmedienanstalt.de/service/aktuelle-ausschreibungen.html>) zur Verfügung. Die Zuweisung nach § 51a RStV wird Verpflichtungen zum Ausbau in bisher nicht versorgte regionale Mittelzentren gemäß des DVB-T2-Bedarfskonzeptes enthalten.

## 3. Verfahren der medienrechtlichen Ausschreibung

### 1. Frist

Gemäß § 51a Absatz 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 30. Januar 2015, 12.00 Uhr festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

2. Örtlich zuständige Landesmedienanstalt (§ 10 Satz 4 ZPS)

Die Anträge sind schriftlich unter dem Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für DVB-T 2“ zu richten an die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Seelhorststraße 18, 30175 Hannover

Zudem ist der ZAK eine vollständige Mehrfertigung des jeweiligen Antrags in elektronischer Form an die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten unter der E-Mail-Adresse [ausschreibung@die-medienanstalten.de](mailto:ausschreibung@die-medienanstalten.de) zuzuleiten (nicht fristwahrend).

3. Antragsform

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragsteller, deren vollständige schriftliche Anträge entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.

Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Notwendiger Inhalt des Antrags

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine fundierte Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51a RStV in Verbindung mit §§ 12; 13 ZPS sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören

4.1 Angaben zum Antragsteller: Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung und so weiter) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z.B. GmbH in Gründung) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt; gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen; vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;

4.2 Darlegung des Vermarktungskonzeptes einschließlich des vorgesehenen Geschäftsmodells;

4.3 geplanter Sendestarttermin;

4.4 Angaben zum geplanten zeitlichen und räumlichen Ausbau des Angebotes, sowie zu Vorkehrungen für regionale Auseinandersaltungen entsprechend

der in den Bedarfsanmeldungen der Länder (Anlage hierzu ist unter <http://www.bremische-landesmedienanstalt.de/service/aktuelle-ausschreibungen.html> abrufbar) benannten Versorgungsziele;

- 4.5 Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots; Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplanes auf fünf Jahre.
- 4.6 Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform nach Maßgabe von Ziffer IV Nummer 2 (Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, Zielgruppenausrichtung, Bildqualität, technischer Standard, Angaben zum Verhältnis verschlüsselter zu unverschlüsselten Programme);
- 4.7 Vorlage von - gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51a RStV stehenden - Verträgen des Antragstellers mit Rundfunkveranstaltern und Anbietern von vergleichbaren Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung; soweit die Rundfunkveranstalter über landesspezifische medienrechtliche Zuweisungen für eine Verbreitung in DVB-T verfügen, ist in dem Vertrag die Rückgabe der Zuweisung zu erklären. Diese wird erst mit der Rückgabe bei der zuständigen Landesmedienanstalt wirksam.

Mit den vorgenannten Angaben sind zugleich die für eine Plattformanzeige nach § 52 Absatz 3 RStV erforderlichen Angaben gemacht und der Antrag wird damit zugleich als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift gewertet.

#### 4. Zuweisungsverfahren

##### 1. formelle Voraussetzungen für eine Zuweisung

Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag sowie dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest. Auf dieser Grundlage wird dann die Zuweisungsentscheidung getroffen.

##### 2. materielle Voraussetzungen für eine Zuweisung

Sofern und soweit Programme zum Zeitpunkt des Starts der Plattform eine landesspezifische medienrechtliche Zuweisung für eine Verbreitung in DVB-T haben, hat der Plattformanbieter sicherzustellen, dass die erforderlichen Kapazitäten für diese Programme zur Verfügung stehen. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster nach § 25 RStV enthalten, zur Verfügung

stehen (§ 52 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b RStV). Bestehende Landes- und Regionalfenster sind spätestens nach Abschluss der jeweiligen Simulcast-Phase mindestens in dem zum Umstellungszeitpunkt gewährleisteten Umfang abzubilden, soweit technische Belange dem nicht entgegenstehen. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen zwischen Hauptprogrammveranstalter und Plattformanbieter vorzulegen.

Im Übrigen hat der Plattformanbieter bei der Entscheidung über die Belegung mit Fernsehprogrammen und Telemedien unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen möglichst aus den Bereichen Information, Sport, Musik, Kinder und Unterhaltung einzubeziehen sowie vergleichbare Telemedien und Tele-shoppingkanäle angemessen zu berücksichtigen (§ 52 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RStV).

Der Bewerber hat sicherzustellen, dass Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme zur Verfügung stehen. Dabei ist ein Datenstrom vorzuhalten, der jeweils die Verbreitung eines lokalen oder regionalen Programmes ermöglicht (2 Mbit/s). Die Auswahl ist im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt vorzunehmen.

Die Verbreitung der Rundfunkangebote hat zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu erfolgen. Wirtschaftliche und sonstige Konditionen für die Verbreitung der oben genannten Rundfunkangebote sind offenzulegen.

## 5. Auswahlgrundsätze

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt (§ 51a Absatz 3 RStV).

Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert, auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und

bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt (§ 51a Absatz 4 RStV).

Unbeschadet von Ziffer 1 und 2 hat der Antragsteller den Vorrang, der bei einer Gesamtschau Folgendes besser gewährleistet:

- ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept, insbesondere durch einen Anteil unverschlüsselt empfangbarer reichweitenstarker Programme ;
- ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen unter Einbeziehung auch regionaler Inhalte.

#### 6. Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die örtlich zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Absatz 4 Nummer 2b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

#### 7. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die örtlich zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28. Juni 2011.

Bremen, den 28. November 2014

Bremische Landesmedienanstalt (bre(ma